

2. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Bickenbach

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7.3.2005 (GVBl. I. Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. Seite 167) in Verbindung mit §§ 1 – 5a, 9-12 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.3.2013 (GVBl. I. Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20. 12. 2015 (GVBl. Seite 618) in Verbindung mit §§ 37 - 40 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. 12. 2010 (GVBl. I. Seite 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 9. 2015 (GVBl. Seite 338) in Verbindung mit §§ 1, 9 und 10 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 18. 1. 2005 (BGBl. I. Seite 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I. Seite 1290) in Verbindung mit § 1 – 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. Seite 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 9. 2015 (GVBl. Seite 362) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26. April 2018 folgende 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Bickenbach beschlossen:

Artikel 1

§ 23 (Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch € 1,82.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und /oder befestigten Flächen der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, von denen leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden direkt oder indirekt Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abgerundet auf volle Quadratmeter). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter und Jahr der gewichteten bebauten bzw. überbauten und /oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Fläche € 0,28.

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bickenbach, 27. April 2018
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Hennemann, Bürgermeister